

Wolfgang Huber

## **Universale Menschenrechte**

Beitrag im Symposium zu Ehren von Manfred Stolpe, Potsdam, 19. Mai 2016

Genau vor vierzig Jahren hielt der damals vierzigjährige Manfred Stolpe bei einer Konsultation in Genf einen Vortrag mit dem Titel „Universale Menschenrechte“. Dem war einige Zeit zuvor ein Vortrag vorausgegangen, in dem er sich der Kodifizierung und Weiterentwicklung des Menschenrechtsgedankens durch die Vereinten Nationen gewidmet hatte. Wenige Jahre später, im Jahr 1980, erkannte er in einem Grundsatzvortrag zu Dienst und Auftrag evangelischer Gemeinden in der sozialistischen DDR den universalen Menschenrechten eine Schlüsselbedeutung für das Wirken der evangelischen Kirche in der DDR zu. Das geschah mit folgenden Worten: „Mit dem Weltkirchenrat treten unsere Kirchen für ein universales Menschenrechtsverständnis ein. Wir meinen, dass die Rechte des einzelnen und seine Pflichten gegenüber der Gemeinschaft nicht losgelöst voneinander gesehen werden können, und dass Würde und Rechte der Menschen in weltweitem Zusammenhang mit Fragen des Friedens, des Kampfes gegen den Hunger und der Bewahrung der Erde als Lebensraum verstanden werden müssen“ (Stolpe 1991: 49). In diesen wichtigen Texten verband Stolpe die Orientierung an universalen Menschenrechten mit den Themen, die später, nämlich von 1983 an, in den Kirchen im konziliaren Prozess für „Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung“ zentrale Bedeutung gewannen. Dabei hatte für ihn im Unterschied zu anderen die Thematik der Menschenrechte von einem frühen Zeitpunkt an eine zentrale Bedeutung für die Zukunftsfähigkeit von Gesellschaft und Staat. Von 1974 an bearbeitete eine eigenständige Arbeitsgruppe unter Stolpes Leitung für den

Bund der evangelischen Kirchen in der DDR das Thema der Menschenrechte; sie widmete diesem Thema eine Serie von Arbeitstagungen in Chorin, die über die friedliche Revolution hinausreichte. Leopold Esselbach und Helmut Zeddies haben diese Arbeit sorgfältig beschrieben (Esselbach 2016; Zeddies 2016).

Die damals behandelte Fragestellung hat auch heute nichts an Aktualität verloren. Was liegt näher als vierzig Jahre nach der Rede des damals Vierzigjährigen das Thema noch einmal aufzunehmen und zu fragen: Wie steht es heute mit der Universalität der Menschenrechte?

Zunächst lohnt sich ein kurzer Blick auf die Bedingungen, unter denen der vierzigjährige Manfred Stolpe sich dem Thema der universalen Menschenrechte zuwandte. In einem zweiten Schritt will ich nach den Gründen fragen, aus denen die Beschäftigung mit der Universalität der Menschenrechte auch heute unverändert wichtig ist.

I.

Das Jahr 1948, in dem die Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedeten, hat für den Durchbruch zur Universalität der Menschenrechte eine Schlüsselbedeutung. Deren Missachtung durch das nationalsozialistische Regime in Deutschland sowie durch Stalins Herrschaftssystem in der Sowjetunion machten eine Verständigung über einen Menschenrechtskanon, der für alle in gleicher Weise gelten sollte, unabdingbar. Aus der Solidarität mit den Opfern staatlicher Gewaltaktionen entstand der Konsens über universale Menschenrechte. Er verband sich mit der gleichzeitig von den Vereinten Nationen vollzogenen Absage an alle Formen des Genozids. Neben der Schoah, dem von Deutschland ausgehenden Völkermord am europäischen Judentum, war der Armeniengenozid von 1915 das zweite Beispiel, an dem die internationale Staatengemeinschaft sich die Notwendigkeit einer eindeutigen völkerrechtlichen Norm deutlich machten.

Doch die Universalität der Menschenrechte geriet alsbald in den Sog der machtpolitischen und zugleich ideologischen Auseinandersetzungen zwischen Ost und West, für die das geteilte Deutschland von Anfang an ein zentraler Schauplatz war. Symbolisch waren dafür die ersten und zugleich letzten Gesamtberliner Wahlen vom 20. Oktober 1946. Die SPD ging in diese Wahlen mit dem Slogan „Kein Sozialismus ohne Menschenrechte“ und errang 49 % der Stimmen. Die SED nahm alsbald die Auseinandersetzung um das Thema der Menschenrechte auf und bündelte Ihre Auffassung in der Umkehrung des Wahlslogans der SPD. Ihr Programm hieß: „Keine Menschenrechte ohne Sozialismus“. Die Differenz war deutlich. Galten im einen Fall die Menschenrechte als Basis und Grenzziehung für die Verwirklichung unterschiedlicher politischer Konzepte, so bildete im anderen Fall die allein gültige Staatsdoktrin die Basis und Grenze für die Anerkennung von Menschenrechten. Sie wurden in der Folgezeit deshalb auch als durch die sozialistische Ordnung des Staates geschaffene und anerkannte Grundrechte und nicht als vorstaatliche, die Staatsordnung allererst legitimierende Menschenrechte verstanden.

Allerdings dauerte es lange, bis in der DDR eine eigene Menschenrechtskonzeption entwickelt wurde. Für sie wurden Hermann Klenner's „Studien über die Grundrechte“ von 1964 maßgeblich; in ihnen wurden die Grundrechte vollends kollektiviert, indem sie auf die beiden Prinzipien der (kollektiven) Selbstbestimmung und des (kollektiven) Friedens reduziert wurden. Die zusammenfassenden Programmsätze hießen: „Wo immer auf der Welt das Volk sich gegen seine Ausbeutung, Verdummung und Unterdrückung durch die Imperialisten zusammenschließt, kämpft es den gerechten Kampf um sein Selbstbestimmungsrecht. Wo immer auf der Welt der Kampf gegen die Kriegsgefahr geführt wird, geht es um das wichtigste Menschenrecht, das Recht auf ein friedliches Leben“ (Klenner 1964: 13).

Über diese Festlegungen führten die mit der Entspannungspolitik verbundenen Schritte zur Einbindung der DDR in die Geltung des

Völkerrechts unweigerlich hinaus. Denn nach dem Beitritt zu den Vereinten Nationen wurde die DDR 1974 auch Vertragsstaat der UN-Konventionen über bürgerliche und politische Rechte auf der einen, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auf der anderen Seite. Ein Jahr später wurde in Helsinki die Schlussakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unterzeichnet. In deren „Korb 3“ verpflichteten sich die 35 Teilnehmerstaaten zur Erleichterung menschlicher Kontakte, zur Lösung humanitärer Probleme, zur Erweiterung der Kooperation in den Bereichen von Bildung und Kultur sowie zur Verbesserung der Kommunikation und der Arbeitsbedingungen für Journalisten. Die Grundlage für diese Selbstverpflichtungen bildete die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit. Diese Inhalte wiesen deutlich über die bisherige sozialistische Konzeption der Menschenrechte hinaus.

Die danach ansteigende Zahl von Ausreiseanträgen war ein Signal dafür, dass dies auch in der Bevölkerung der DDR verstanden wurde. Aufgenommen wurde es insbesondere auch von der evangelischen Kirche. Die Information über die Menschenrechte, ein eigenständiger theologischer Zugang zu deren Gehalt und die ökumenische Zusammenarbeit an diesem Thema traten ins Zentrum. Manfred Stolpe stellte das programmatisch unter den Titel der „universalen Menschenrechte“. Damit verband sich die Hoffnung, die bisherige ideologische Aufspaltung des Menschenrechtsgedankens überwinden zu können. Aus einer durch die Erfahrung in der DDR geprägten Perspektive hatten sich das „Verständnis vorstaatlicher bürgerlicher Freiheitsrechte in den kapitalistischen Staaten des Westens“, das „sozialistische Verständnis der Menschenrechte als vom Staat gewährter Grundrechte“ sowie das „Verständnis der Länder der ‚Dritten Welt‘, die den Gedanken staatlicher und wirtschaftlicher Souveränität betonen“, zu drei konkurrierenden Konzeptionen entwickelt (Garstecki 1980: 72f.). In westlicher Perspektive wurde eine vergleichbare Unterscheidung auf die

Weise vorgenommen, dass zwischen drei Generationen der Menschenrechte unterschieden wurde: Die persönlichen Freiheitsrechte galten als erste, die sozialen Grundrechte als zweite, die politischen Selbstbestimmungsrechte der jungen Staaten als dritte Generation. Beide Betrachtungsweisen hatten ihre größte Schwäche darin, dass der unlösliche Zusammenhang der Menschenrechte mit der Menschenwürde, genauer mit der unantastbaren Würde jedes einzelnen Menschen sich in Nebel auflöste.

Wer sich in dieser Situation auf „universale Menschenrechte“ berief, folgte einem integrativen Konzept. Zu diesem Konzept gehörte es, die – reichlich spät wahrgenommene – Nähe des christlichen Glaubens nicht zu einer exklusiven Begründung der Menschenrechte aus theologischen Motiven zu verwenden, sondern mit den Menschenrechten in einer Weise umzugehen, die für unterschiedliche Begründungen offen war. Zu ihm gehörte ferner die Frage nach einer „Grundfigur“ der Menschenrechte, die den inneren Zusammenhang zwischen der Personalität des Menschen und seiner Angewiesenheit auf soziale Bezüge gehört. Mit den Begriffen der Freiheit, der Gleichheit und der sozialen Teilhabe wurde diese Grundfigur damals beschrieben (Huber/Tödt 1977). Dazu gehörte schließlich eine globale Betrachtungsweise, in der die Überwindung von Abhängigkeit und Armut in den Ländern der Dritten Welt als genuines menschenrechtliches Thema anerkannt wurde.

„Universale Menschenrechte“ war dabei mehr als ein griffiger Titel. Bezeichnet waren damit ein epochaler Fortschritt und eine ungelöste Aufgabe zugleich. Der Fortschritt bestand darin, wie Manfred Stolpe sagte, dass mit der Gründung der Vereinten Nationen und mit ihrer Menschenrechtserklärung „im Völkerrecht eine neue, alle Staaten bindende Rechtsnorm entstand: das Prinzip der allgemeinen Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache und der Religion. Ein in der Geschichte der Menschheit wohl beispielloser Vorgang“ (Stolpe, Menschenrechte – Herausforderung und Hoffnung 1980:

11). Diesen beispiellosen Vorgang wollte Stolpe unter den Bedingungen der DDR fruchtbar machen - mit Hartnäckigkeit (er selbst würde wohl „Sturheit“ sagen) und Wirklichkeitssinn zugleich. Zum Wirklichkeitssinn gehörte die Einschätzung, dass die DDR auf Dauer bestehen und es für eine Wiedervereinigung Deutschlands, wie Manfred Stolpe 1984 in Tutzing sagte, „nach allen heute erkennbaren und spekulierbaren Möglichkeiten ... keine realistische Konzeption“ gab, „schon gar nicht im Frieden“ (Stolpe 1984: 250). Diese Einschätzung veranlasste Stolpe dazu, die Anknüpfungsmöglichkeiten für die Ausbildung eines Menschenrechtsbewusstseins in der DDR so positiv wie möglich darzustellen und alle Versuche abzuwehren, menschenrechtliche Defizite für eine Steigerung von Feindbildern und Feindseligkeiten zu instrumentalisieren - und zwar vor allem dann, wenn darüber „die Missachtung primitivster Basisrechte in den Entwicklungsländern vergessen“ wurde (Stolpe 1984: 248).

Manche Interpreten haben Stolpes positive Äußerungen über den Stand der gesetzlichen Anerkennung der Menschenrechte in der DDR aus ihrem Zusammenhang gelöst und als umstandslose Rechtfertigung der gegebenen Lage interpretiert (Graf 1994: 314; Neubert 1998: 357; Richardson-Little 2010: 135; Richter 2010; 426). Unberücksichtigt blieb bei einer solchen Interpretation Stolpes ausdrücklicher Hinweis, dass die DDR-Bürger den „schwereren Teil der deutschen Nachkriegsbürde“ zu tragen hätten (Stolpe 1984: 248). Zwar führte er die Kritik an der Menschenrechtssituation in der DDR auf ein „einseitig individualistisches Menschenrechtsverständnis“ zurück. Dennoch wandte er sich dagegen, diese Frage zu tabuisieren, und bezweifelte die Glaubwürdigkeit von Äußerungen zur Verletzung bürgerlicher und politischer Rechte in Lateinamerika, wenn die Verletzung solcher Rechte im eigenen Land nicht angesprochen werden konnte (Stolpe, *Universale Menschenrechte* 1980: 59). Nach alledem kann nicht die Rede davon sein, dass Manfred Stolpe die persönlichen Freiheits- und Beteiligungsrechte aus den universalen

Menschenrechten ausgeklammert hätte. Er hat auf seine Weise durchaus mit zu der Einsicht beigetragen, die sich erst in den achtziger Jahren in kritischen Gruppen ausbreitete. Sie erkannten, dass das Eintreten für Frieden und Abrüstung, für Umweltschutz und Entwicklungspolitik sinnlos erscheinen musste, wenn die Einschränkung der Rede-, Organisation- und Bewegungsfreiheit schweigend hingenommen wurde. Deshalb nahmen sie den Raum der Kirche dafür in Anspruch, diese elementaren Bürgerrechte zu praktizieren, also so zu tun, als seien diese Rechte anerkannt. Es ehrt die Kirchen, dass sie diesen Raum geboten haben. Und es ehrt Manfred Stolpe, dass er Menschen geschützt und sich für sie eingesetzt hat, wenn sie wegen der Inanspruchnahme solcher Rechte in Schwierigkeiten gerieten. Aus seinem Eintreten für das Verständnis universaler Menschenrechte wurde so eine höchst handfeste Menschenrechtspraxis, die noch heute Dank und Anerkennung verdient. Aus ihr wuchs die Verantwortung für das Land Brandenburg und darüber hinaus, für die Manfred Stolpe heute genauso zu danken ist wie für den Beitrag, den er in kirchlicher Verantwortung vor 1989 dazu geleistet hat, dass die friedliche Revolution und die Vereinigung Deutschlands möglich wurden.

## II.

Wie steht es heute mit der Universalität der Menschenrechte? So wenig das Ende der Spaltung Europas und der Teilung Deutschlands eine „Friedensdividende“ erbrachte, so wenig ergab sich aus diesem Ende einfach eine „Menschenrechtsdividende“. Vielmehr entstand eine paradoxe Situation. Auf der einen Seite wurden die menschenrechtlichen Instrumente der Völkergemeinschaft in vielen Hinsichten weiterentwickelt und mit Substanz versehen; die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen ist dafür das letzte Beispiel, das hierzulande bis in die Bildungs- und Gesundheitspolitik hinein höchst praktische Konsequenzen zeitigt. Auf der anderen Seite spitzt sich die Diskrepanz der Lebensverhältnisse so zu, dass

man von einer Universalität der Menschenrechte kaum zu sprechen wagt; 62 Millionen Menschen auf der Flucht, von denen ein Teil in Europa Zuflucht sucht, sind der lebende Beweis für das, was man in einer abstrakten Sprache als „Vollzugsdefizit“ der Menschenrechte zu bezeichnen pflegt. Auf der einen Seite leben wir in einer globalisierten Welt, deren Herausforderungen zwingend nach gemeinsamen Rechtsregeln verlangen; auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, dass statt solcher Regeln in vielen Hinsichten das Recht des Stärkeren – auch des wirtschaftlich Stärkeren – gilt. Auf der einen Seite muss – auch in der Reaktion auf den international agierenden Terrorismus – der Einsatz von Gewalt strikt an das Kriterium gebunden werden, dass er nur um der Wahrung und Erhaltung des Rechts willen als äußerstes Mittel vertretbar sein kann. Doch selbst wenn man die Auffassung vertritt, dass die deutsche Tradition militärischer Zurückhaltung diesem Kriterium Respekt zollt, kann man der Frage nicht ausweichen, ob die Stellung Deutschlands als drittgrößter Waffenexporteur der Welt nicht eine sehr andere Sprache spricht. Auf der einen Seite verfechten wir Europäer die Universalität der Menschenrechte; doch zugleich nehmen wir sie unter Berufung auf ihre Verwurzelung in Christentum und Aufklärung für die eigene Kultur in Anspruch und provozieren damit gerade den Einwand, dass wir selbst der Universalität widersprechen, die wir doch so lautstark vertreten. Im Blick auf die Universalität der Menschenrechte haben wir also sowohl ein Begründungsproblem als auch ein Verwirklichungsproblem.

Im Blick auf das Verwirklichungsproblem wird es kaum einen anderen Vorschlag geben als den, mit dem Manfred Stolpe zu einem erfolgreichen und geachteten Politiker wurde: nämlich die eigene Überzeugungstreue mit Hartnäckigkeit und Wirklichkeitssinn zu verbinden. Gegen das Vollzugsdefizit der Menschenrechte hilft nur die Entschlossenheit, ihnen zur Durchsetzung zu verhelfen, wo immer man dazu in der Lage ist. Für Manfred Stolpe galt das seit 1990 vor allem im Blick auf die politische Verantwortung im Osten Deutschland. Hier die Einheit der Menschenrechte zu vertreten, hieß für ihn



vor allem: „den Aufbau Ost absichern, ohne einen Abbau West zu bewirken“. Er fügte hinzu: „Der Solidarpakt wird nur gelingen, wenn er alle Deutschen an diese Gemeinschaftsaufgabe ruft. Der Solidarpakt wird nicht gelingen, wenn er die Menschenrechte der Freiheit und Demokratie sichert, aber die sozialen Rechte vermindert. Die Menschenrechte gehören zusammen“ (Stolpe 1994: 203). Eine neue Bewährungsprobe für diesen Ansatz erleben wir heute beispielhaft im Umgang mit Flüchtlingen, die bei uns Zuflucht gesucht und gefunden haben. Sie sind in vollem Umfang in ihren Rechten zu achten; dass sie die gleiche Würde haben wie Menschen, die hier schon lange wohnen, ist dabei der unumgängliche Ausgangspunkt. Mit dieser Regel für Menschen, die Aufnahme gefunden haben, ist noch nicht viel über die Regeln gesagt, wer Aufnahme erhält. Weil wir in Deutschland dieser Frage so lange ausgewichen sind, drängen sich alle, die zu uns wollen, durch das Nadelöhr des Asylrechts. Jedes Mal, wenn es wieder so weit gekommen ist, diskutieren wir erneut über ein Einwanderungsgesetz, das die Zuzugsvoraussetzungen derer klärt, die aus wirtschaftlichen Gründen kommen wollen und willkommen sind. Regelmäßig bleibt es beim Vorsatz. Aber erst wenn diese Frage geklärt ist, werden wir auch den Korridor bestimmen können, den wir unbedingt dafür offenhalten müssen, in humanitären Notsituationen im Maß unserer Möglichkeiten zu helfen. Die Lage von Flüchtlingen ist nicht das einzige Vollzugsproblem der Menschenrechte; aber es macht dieses Problem auf besondere Weise anschaulich.

Was das Begründungsproblem betrifft, haben wir uns die Schwierigkeiten selbst eingebrockt. Mit den Worten des Berliner Gesellschaftstheoretikers Hans Joas gesprochen: Wir sind der Gefahr eines „westlichen Triumphalismus“ erlegen (Joas 2015: 7ff.; vgl. Joas 2011). Die beiden Meistererzählungen, die dieser westliche Triumphalismus für die Entstehung der Menschenrechte anzubieten pflegt, haben einem verbreiteten Menschenrechtsrelativismus geradezu Futter gegeben. Die eine Erzählung beruft sich auf die Bezeichnung des Menschen als Gottes Ebenbild und leitet

die Menschenrechte daraus ab. Die andere stützt sich auf die Aufklärung mit ihrem Konzept der menschlichen Autonomie, die in der Vernunftbegabung des Menschen gründet. Unglücklicherweise hat nur keine dieser beiden Ideen die Anerkennung universaler Menschenrechte einfach nach sich gezogen. Jahrhunderte, ja Jahrtausende vergingen, ohne dass das jüdisch-christliche Verständnis der Person zur Formulierung universaler Menschenrechte führte. Die Unterscheidung zwischen Glaubenden und Nichtglaubenden genoss über lange Zeit den Vorrang vor dem egalitären Universalismus, der sich eigentlich mit dem Gedanken einer gleichen Gottebenbildlichkeit jedes Menschen verbinden muss. Als es schließlich so weit war, mussten die christlichen Kirchen erhebliche innere Schwierigkeiten überwinden, bevor sie mit den Menschenrechten – Gott sei Dank – ihren Frieden machten. Sie tun gut daran, Anwälte universaler Menschenrechte zu sein und die Nähe ihrer Glaubensüberzeugungen zu dem Menschenrechtsgedanken dafür fruchtbar zu machen. Aber als Urheber der Menschenrechtsidee können sie sich nicht so einfach profilieren.

Ähnliches gilt für die Aufklärung und ihr Konzept der menschlichen Autonomie. Über zwei Jahrhunderte hin wurde es nur äußerst selektiv angewandt. Sklaverei, Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, ethnische Säuberungen, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und andere Haltungen hindern bis zum heutigen Tag eine wirklich universale Anerkennung der Menschenrechte. Sklaverei und Folter sind die beiden Beispiele, an denen Hans Joas zeigt, wie das universalistische Potenzial von Religionen wie von säkularen Humanismen unwirksam bleibt oder stillgestellt wurde.

Der entscheidende Impuls dazu, diese Ignoranz gegenüber den eigenen religiösen Gehalten beziehungsweise diesen selektiven Umgang mit Autonomie hinter sich zu lassen, ergab sich nicht aus theoretischen Überlegungen; er entwickelte sich vielmehr aus den Erfahrungen von Gewalt und Erniedrigung, von Missachtung und Versklavung, von Bevormundung

und Freiheitseinschränkung, von Unterdrückung und Ausbeutung. Angesichts solcher Erfahrungen entwickelten sich Empathie und Solidarität zwischen den Betroffenen; die Bereitschaft, das eigene Schicksal in die Hand zu nehmen, verband sich mit dem Bewusstsein, dass jeder Mensch mehr wert ist, als ihm unter solchen Verhältnissen zugebilligt wurde. Sie forderten das Recht ein, menschlich behandelt zu werden - oder, mit einem Ausdruck der Philosophin Hannah Arendt: sie forderten das Recht ein, Rechte zu haben (Arendt 1949). Hannah Arendt bezog sich mit diesem Ausdruck auf die Erfahrungen von Flüchtlingen aus Nazi-Deutschland, der Sowjetunion Stalins und anderen Ländern, Staatenlosen, die wenigstens das Recht haben wollten, Rechte zu haben. Die Universalität der Menschenrechte, die damit ins Auge gefasst wurde, ist eine Universalität wechselseitiger Anerkennung und gemeinsam geteilter, kommunikativer Freiheit. Menschenrechte in diesem Verständnis gewährleisten die gleiche Stellung von Personen in der politischen und sozialen Welt, gegründet auf den moralischen Anspruch auf Achtung (Forst 2010: 718). Wir haben gute Gründe dafür, die gewichtigen Beiträge der jüdisch-christlichen Tradition sowie der Aufklärung für einen Geist wechselseitiger Achtung fruchtbar zu machen – aber eben nicht im Gestus eines westlichen Triumphalismus, sondern in einer selbstkritischen Haltung, die auch für die Begründungen der Menschenrechte aus anderen Quellen offen ist.

Die Anlässe, den moralischen Anspruch auf Achtung einzuschärfen, hören nie auf. Heute gewinnt der Schutz der Privatheit vor den Zugriffen von Internetgiganten aller Art zentrale Bedeutung. Manche nehmen diese neue Herausforderung zu leicht. Ihnen lässt sich zum Abschluss ein Satz Edward Snowdens entgegenhalten: „Die Aussage, man mache sich um den Schutz der Privatheit keine Sorgen, weil man nichts zu verbergen habe, unterscheidet sich in nichts von der Aussage, man mache sich um die freie Rede keine Sorgen, weil man nichts zu sagen habe.“ Der Einsatz für die Universalität der Menschenrechte ist immer wieder vonnöten; was der

vierzigjährige Manfred Stolpe vor vierzig Jahren zum Thema machte, ist auf immer wieder neue Weise aktuell.

## Literaturhinweise

Arendt, Hannah: Es gibt nur ein einziges Menschenrecht, in: Die Wandlung 4, 1949, 754-770.

Esselbach, Leopold: Arbeitsgruppe Menschenrechte, in: Schröter, Ulrich (Hg.): Manfred Stolpe - beraten und gestalten. Weggefährten erinnern sich, Berlin 2016, 127-130.

Forst, Rainer: The Justification of Human Rights and the Basic Right to Justification. A Reflexive Approach, in: Ethics 120, 2010, 711-740.

Garstecki, Joachim: Theologische Gesichtspunkte zu den Menschenrechten. Problemskizze für die Arbeit am Thema Theologie und Menschenrechte, in: Lewek, Christa / Manfred Stolpe / Joachim Garstecki (Hg.): Menschenrechte in christlicher Verantwortung, Berlin 1980, 71-94.

Graf, Friedrich Wilhelm: Eine Ordnungsmacht eigener Art. Theologie und Kirchenpolitik im DDR-Protestantismus, in: Kaelble, Hartmut u.a. (Hg.): Sozialgeschichte der DDR, Stuttgart 1994, 295-321.

Huber, Wolfgang / Heinz Eduard Tödt: Menschenrechte. Perspektiven einer menschlichen Welt, Stuttgart 1977; 3. Aufl. München 1988.

Huber, Wolfgang: Human Rights and Globalisation – Are Human Rights a “Western” Concept or a Universalistic Principle?, in: Nederduitse Gereformeerde Teologiese Tydskrif, DEEL 55, 1/2014, 117-137.

Huber, Wolfgang: Human Rights and Globalisation, in: Wilhelm Gräb / Lars Charbonnier (Hg.), Religion and Human Rights. Global Challenges from Intercultural Perspectives, Berlin/Boston 2015, 7-23.

- Huber, Wolfgang: Orientierung an den Menschenrechten, in: Schröter, Ulrich (Hg.): Manfred Stolpe - beraten und gestalten. Weggefährten erinnern sich, Berlin 2016, 131-136.
- Joas, Hans: Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte, Berlin 2011.
- Joas, Hans: Sind die Menschenrechte westlich?, München 2015.
- Klenner, Hermann: Studien über die Grundrechte. Mit Dokumentenanhang, Berlin 1964.
- Neubert, Ehrhart: Geschichte der Opposition in der DDR 1949-1989, 2. Aufl. Berlin 1998.
- Richardson-Little, Ned: „Erkämpft das Menschenrecht“. Sozialismus und Menschenrechte in der DDR, In: Eckel, Jan / Samuel Moyn (Hg.): Moral für die Welt? Menschenrechtspolitik in den 1970er Jahren, Göttingen 2012, 2010, 120-143.
- Richter, Hedwig: Der Protestantismus und das linksrevolutionäre Pathos. Der Ökumenische Rat der Kirchen in Genf im Ost-West-Konflikt in den 1960er und 1970er Jahren, in: Geschichte und Gesellschaft 36, 2010, 408-436.
- Stolpe, Manfred. Menschenrechte – Herausforderung und Hoffnung. Ein Überblick unter besonderer Berücksichtigung ihrer Kodifizierung und Weiterentwicklung durch die UNO, in: Lewek, Christa / Manfred Stolpe / Joachim Garstecki (Hg.): Menschenrechte in christlicher Verantwortung, Berlin 1980, 6-23.
- Stolpe, Manfred: Universale Menschenrechte, in: Lewek, Christa / Manfred Stolpe / Joachim Garstecki (Hg.): Menschenrechte in christlicher Verantwortung, Berlin 1980, 51- 62.
- Stolpe, Manfred: Anmerkungen zur besonderen Gemeinschaft der evangelischen Kirchen in der Bundesrepublik, Berlin West und in der DDR, in: Zeichen der Zeit, 38, 1984, 245-250.
- Stolpe, Manfred: Dem Menschen Hoffnung geben, Berlin 1991.

Stolpe, Manfred: Demokratie wagen. Aufbruch in Brandenburg, Marburg 1994.

Zeddies, Helmut: Im Einsatz für die Menschenrechte, in: Schröter, Ulrich (Hg.): Manfred Stolpe - beraten und gestalten. Weggefährten erinnern sich, Berlin 2016, 121-126.